

Entgeltordnung für die Benutzung der Gemeinschaftshäuser der Gemeinde Moorgrund vom 30. November 2012

Der Gemeinderat der Gemeinde Moorgrund hat in der Sitzung am 28. November 2012 folgende Entgeltordnung für die Nutzung der Gemeinschaftshäuser der Gemeinde Moorgrund beschlossen:

§ 1 Höhe der Nutzungsentgelte

- (1) Für die Benutzung der Gemeinschaftshäuser der Gemeinde Moorgrund werden folgende Nutzungsentgelte (Miete und Betriebskostenpauschale) erhoben:

Objekt	Miete	Betriebskostenpauschale	Reinigung
Etterwinden			
Saal	80,00 €	40,00 €	71,76 €
Gumpelstadt			
Kulturscheune	90,00 €	45,00 €	83,53 €
Kulturscheune und Saal	140,00 €	70,00 €	131,26 €
Haus der Vereine	50,00 €	25,00 €	59,65 €
Kupfersuhl			
Dorfgemeinschaftshaus (DGH)	60,00 €	25,00 €	41,76 €
Möhra			
DGH: Saal u. kleiner Raum mit Küche	80,00 €	40,00 €	95,46 €
DGH: nur kleiner Raum mit Küche	40,00 €	20,00 €	53,68 €
Witzelroda			
DGH komplett	60,00 €	25,00 €	41,76 €
DGH: nur kleiner Raum mit Küche	30,00 €	15,00 €	29,82 €

- (2) Die in Absatz 1 aufgeführten Nutzungsentgelte sind auf eine Nutzungszeit von einem Tag (13:00 Uhr bis 13:00 Uhr am darauffolgenden Tag) bezogen.
- (3) Bei einer stundenweisen Verlängerung der Nutzungsdauer sind für den großen Saal in der Kulturscheune sowie die Säle in Etterwinden und Möhra 10,00 € und für alle anderen Objekte 5,00 € pro angefangener Stunde zu zahlen.
- (4) Die Betriebskosten werden entsprechend der in Absatz 1 festgelegten Pauschale bzw. bei deren Überschreitung nach dem tatsächlichen Verbrauch erhoben.

§ 2

Befreiungen von der Zahlung der Nutzungsentgelte

- (1) Für Veranstaltungen der Gemeindeverwaltung, des Gemeinderates, der Freiwilligen Feuerwehren, der Kindertageseinrichtungen, der Abwasserverbände, der Moorgrundschule, der Jagdgenossenschaften, der Kirchengemeinden und der Seniorenbetreuung werden keine Miete und keine Betriebskosten erhoben, sofern es sich um Veranstaltungen entsprechend dem Zweck der jeweiligen Einrichtung handelt.
- (2) Für Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen, die ihrem gemeinnützigen Zweck entsprechen, wird keine Miete sondern nur die Betriebskostenpauschale bzw. bei deren Überschreitung Betriebskosten nach dem tatsächlichen Verbrauch erhoben. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen der Blutspendeinstitute und von ortsansässigen Parteiorganisationen und Wählervereinigungen sowie für Veranstaltungen von Schulklassen, sofern in diesen Klassen auch Schüler aus der Gemeinde Moorgrund sind.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für Gemeinschaftshäuser der Gemeinde Moorgrund vom 02.04.2009 außer Kraft.

Gemeinde Moorgrund, 30. November 2012

Schilling
Bürgermeister

Siegel